

erforderliche Hilfe zu leisten sowie die Kosten der Spritzmittel und der Hilfskräfte zu erstatten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch das Bezirksamt festgesetzt.

(3) Kartoffelkraut, das bespritzt oder bestäubt worden ist (Abs. 1) darf nicht als Streu für Vieh oder für Futterzwecke verwendet werden.

(4) Zum Schutze der Bienen macht der Bezirksbürgermeister den nach Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt der Bespritzung oder Bestäubung in der ortsüblichen Weise bekannt.

§ 4

Die Bezirksbürgermeister können anordnen, daß auf bestimmten Grundstücken Fangflächen auf Kosten der Nutzungsberechtigten angelegt werden.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Ernährung, im Einvernehmen mit der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen (Hauptamt für Grünplanung).

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung und den zu ihrer Durchführung zu erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150,— RM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister
Dr. Werner

Volksebildung

Durchführungsbestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes in Berlin

Die Alliierte Kommandantur der Stadt Berlin hat durch Befehl vom 20. Juni 1946 — Ref. Nr. BK/O (46) 273 — in den Durchführungsbestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes eine Änderung vorgenommen, und zwar wurden in Absatz 3 dieser Durchführungsbestimmungen die Worte „ordentlichen Unterricht“ durch „obligatorischen Unterricht“ ersetzt. Nachstehend wird der Wortlaut des Absatzes 3 der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes in Berlin in der endgültigen Fassung noch einmal abgedruckt:

„Grundsätzlich ist den Kirchengemeinden die Möglichkeit zu geben, zwei Stunden in der Woche Religionsunterricht zu erteilen. Diese Stunden sind normale Schulunterrichtsstunden, jedoch nur für die Kinder, deren Eltern den Wunsch äußern, daß ihren Kindern religiöser Unterricht erteilt werden soll. Die Kinder, deren Eltern solche Teilnahme an dem Religionsunterricht nicht wünschen, dürfen zur Teilnahme nicht beeinflußt werden. Während der Religionsstunden haben die Schüler frei, die nicht daran teilnehmen; die Schule kann sie aber durch zusätzlichen Unterricht auf anderen Gebieten beschäftigen. Falls der Unterrichtsplan aus Raummangel verkürzt wird,

hat eine entsprechende Verkürzung des Religionsunterrichtes zu erfolgen. Die Schulämter haben mit den Kirchengemeinschaften solche Vereinbarungen zu treffen, daß der Religionsunterricht unmittelbar vor oder im Anschluß an den obligatorischen Unterricht erteilt werden kann. Wo sich Schwierigkeiten ergeben, entscheidet das Hauptschulamt unter Hinzuziehung des zuständigen Kirchenbeirates beim Magistrat der Stadt Berlin.“

Berlin, den 28. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Volksbildung
Winzer

Preisamt

Höchstpreise für Schuhreparaturen

Auf Grund der Anordnung über die Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin vom 28. September 1945 wird im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit beim Magistrat der Stadt Berlin mit Zustimmung des Preisausschusses angeordnet:

§ 1

Für Schuhreparaturen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:		Sohlen	Absätze
Schuhart		RM	RM
Herren, ab Größe 40	»	3,65	1,65
Damen	»	3,10	1,10
Kinder, bis Größe 24/7	»	1,45	0,90
Kinder, bis Größe 30	»	2,20	1,30
Burschen und Mädchen, bis Größe 36	»	2,55	1,30
Burschen und Mädchen, „bis Größe 39/a	»	3,30	1,45

Spitzen und Sohlenstücke kosten die Hälfte der jeweiligen Sohlen. Preise für Spezial- und Nebenarbeiten errechnen sich nach dem Zeitaufwand unter Zugrundelegung eines Werkstundenpreises von 2,20 RM.

In den Preisen sind die Kosten für Besohl- und Absatzmaterial nicht enthalten; dieses Material wird zum Einkaufspreis zuzüglich 30 % Zuschlag berechnet.

§ 2

Ein Preisverzeichnis gemäß § 1 ist an gut sichtbarer Stelle im Laden auszuhängen.

§ 3

über den Einkauf von Besohl- und Absatzmaterial muß jederzeit ein einwandfreier Kostennachweis erbracht werden können.

§ 4

Mit dieser Anordnung treten alle bisher gültigen Preisvorschriften betr. das Schuhmacherreparaturhandwerk mit den dazu erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

§ 5

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann das Preisamt beim Magistrat der Stadt Berlin Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Preisamt
Dr. Steiner